Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 50 (2023)

Heft: 2

Artikel: Der Weg ins Stimm- und Wahlregister ist einfach und klar

Autor: Lettau, Marc

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1052117

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Weg ins Stimm- und Wahlregister ist einfach und klar

Im Ausland leben – und gleichwohl in der Schweiz wählen und abstimmen: Die Schweiz gewährt ihren im Ausland lebenden Bürgerinnen und Bürgern diese Möglichkeit. Wer sie nutzen will, muss sich in ein Stimm- und Wahlregister eintragen lassen.

MARC LETTAU

Rund 780000 Schweizer:innen leben im Ausland. Ein grosser Teil von ihnen – über 600000 – sind älter als 18 Jahre und somit nach schweizerischem Recht stimmund wahlberechtigt. Aber längst nicht alle nutzen die politischen Rechte, die die Schweiz ihren im Ausland lebenden Bürger:innen gewährt. In einem Stimm- und Wahlregister eingetragen sind derzeit rund 220000 Auslandschweizer:innen. Viele, die bis anhin nicht stimmten und wählten, dürften sich gerade im nun angelaufenen Wahljahr aber fragen, wie sie denn zum erforderlichen Eintrag im erwähnten Register kommen.

Die Voraussetzungen und das Vorgehen



Die Prozedur ist vergleichsweise einfach und – durchaus entscheidend – nur einmal zu durchlaufen: Wer im Register eingetragen ist, erhält das erforderliche Stimm- und Wahlmaterial stets unaufgefordert brieflich zugestellt. Rasch umschrieben sind auch die rechtlichen Voraussetzungen: Wer sich in ein Stimm- und Wahlregister eintragen lassen will, muss mindestens 18 Jahre alt sein, einen festen Wohnsitz im Ausland haben, bei der schweizerischen Vertretung in seinem Wohnsitzland angemeldet sein und darf nicht entmündigt sein. Für den Eintrag ins Register werden keine Gebühren erhoben. Zudem kostet das Wählen und Abstimmen die Stimmberechtigten selbst nichts – oder fast nichts: Einzig die Rücksendung des Stimm- oder Wahlcouverts ist zu berappen.

Wählen und Abstimmen in der Schweiz ermöglicht eine zusätzliche, intensive Auseinandersetzung mit dem Herkunftsland. Weil Auslandschweizer:innen zudem ins Stimm- und Wahlregister ihrer letzten schweizerischen Wohngemeinde eingetragen werden, akzentuiert sich der «Heimatbezug» zusätzlich. Bei jenen, die gar nie in der

www.elections-2023.ch bietet Wissenswertes zu den Wahlen

Die Wahlen 2023 sind auch für die Auslandschweizer-Organisation (ASO) ein Schwerpunkt. Sie hat eigens dazu das Online-Portal www.elections-2023.ch eingerichtet, wo Wissenswertes über die nahenden Wahlen zugänglich gemacht wird. Interessierte finden hier unter anderem das Wahlmanifest 2023 der Auslandschweizer-Organisation, Informationen zu den politischen Parteien, die Präsentation allfälliger Kandidaturen aus der Fünften Schweiz für den Nationalrat sowie auslandschweizerspezifische Berichte aus Schweizer Medien. (AW) Schweiz gelebt haben, ist die schweizerische Heimatgemeinde zuständig. Der Gemeindename ist eine der benötigten Informationen für den Eintrag ins Register: Das «Gesuch zur Ausübung der politischen Rechte» ist ein leicht verständliches Formular, das online heruntergeladen, handschriftlich ausgefüllt und an die schweizerische Vertretung im Wohnsitzland geschickt werden kann.

Weitreichende Mitgestaltungsmöglichkeiten

Die in der Schweiz lebenden Schweizer:innen haben vielfältige Mitsprachemöglichkeiten. Sie können mit ihrer Stimme mehrmals pro Jahr auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene politische Entscheide fällen. Ganz so weit reichen die Rechte der Auslandschweizer:innen nicht. Mitentscheiden können sie alle auf nationaler Ebene. Dazu zählt nebst dem Stimmen und Wählen auch das Recht, nationale Volksinitiativen und Referenden zu unterzeichnen, sowie das Recht, für den Nationalrat zu kandidieren. Zehn Kantone gewähren ihren im Ausland lebenden Bürgerinnen und Bürgern zusätzlich auch auf kantonaler Ebene das Stimm- und Wahlrecht. Es sind dies die Kantone Bern, Basel-Landschaft, Freiburg, Jura, Genf, Graubünden, Neuenburg, Solothurn, Schwyz und Tessin.

Wie bereits erwähnt ist ein Registereintrag dauerhaft und muss nicht erneuert werden. Er ist während der gesamten Dauer des Auslandsaufenthalts gültig. Auf Wunsch können sich Auslandschweizer:innen auch wieder aus dem Register streichen lassen. Dieser Wunsch ist schriftlich an die Vertretung des Wohnsitzlandes zu richten. Der Eintrag im Register wird übrigens auch dann gelöscht, wenn das Stimmmaterial dreimal in Folge nicht zugestellt werden kann. Aber: Nach einer Löschung bleibt die erneute Aufnahme ins Register problemlos möglich.

Die Hindernisse

Besonders Auslandschweizer:innen in Übersee klagen, sie erhielten die schriftlichen Unterlagen oft zu spät, was das Wählen und Abstimmen faktisch verunmögliche. Ihre Forderung nach einem elektronischen Abstimmungskanal (E-Voting) bleibt laut. Untätig ist die Behörde nicht. Gegenwärtig laufen hektische Vorbereitungen für erneute E-Voting-Versuche. Und ausgewertet werden derzeit bereits erfolgte Tests, bei denen Stimmunterlagen per diplomatischem Kurier befördert wurden.

Gesuchsformular zur Ausübung der politischen Rechte (download): revue.link/formular

